

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Ja

Gesetz: ZPO §§ 518, 295; ArbGG § 9;
GG Art. 20; RsprEinhG § 2 Abs. 1

- Leitsätze: 1. Der Senat hält daran fest, daß in der Arbeitsgerichtsbarkeit die Berufungsschrift die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten muß und die Berufung unstatthaft ist, wenn es daran fehlt und der Mangel nicht bis zum Ablauf der Berufungsfrist behoben ist (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; zuletzt AP Nr. 22, 28 und 30 zu § 518 ZPO).
2. Diese Auslegung des § 518 ZPO für das Verfahren vor den Arbeitsgerichten überschreitet nicht die Grenzen, die den Gerichten bei der Rechtsprechung nach Art. 20 GG gesetzt sind und verletzt auch sonst keine Grundrechte (im Anschluß an BVerfG, Beschluß vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75).
3. Soweit damit in der Arbeitsgerichtsbarkeit strengere Anforderungen an den Inhalt einer Berufungsschrift zu stellen sind als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ist das durch die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens bedingt. Zwischen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der des Bundesgerichtshofes besteht deswegen keine Abweichung, die eine Vorlage dieser Rechtsfrage nach § 2 RsprEinhG an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe erforderlich macht (im Anschluß an den zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk LM und in der Amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen BGHZ vorgesehenen Beschluß des BGH vom 25. September 1975 - VII ZB 9/75).

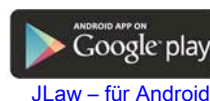
Aktenzeichen: 2 AZR 462/74

Urteil des BAG vom 4. Dezember 1975

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2 AZR 462/74

3 Sa 19/74 Hamburg

Verkündet
am 4. Dezember 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

Entscheidungsgründe berichtigt
durch Beschluß vom
18. November 1976

gez. Kleinke
Oberamtsrat

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1975 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wiedemann und Kerrmann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 5. Juli 1974 - 3 Sa 19/74 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 5. Dezember 1973 - 4 Ca 203/73 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde von der Beklagten am 15. Juni 1973 befristet bis zum 15. Dezember 1973 als Angestellter eingestellt. Nachdem der Kläger am 4. August 1973 erfahren hatte, daß die Vergütung für Juni und Juli von der Beklagten noch nicht auf seine Bank überwiesen worden war, hat er mit Schreiben vom selben Tage das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt. Der Kläger hat Klage auf Zahlung von DM 11.250,-- brutto abzüglich DM 384,11 netto und auf Zahlung weiterer DM 1.565,30 netto erhoben. Er hat vorgetragen, die Beklagte sei mit der Zahlung des vereinbarten Gehaltes für Juni und Juli 1973 in Verzug gewesen. Sie habe ihn damit durch eine schuldhaftige Vertragsverletzung zur außerordentlichen Kündigung veranlaßt und schulde ihm demgemäß nach § 628 Abs. 2 BGB als Schadenersatz das Gehalt für die Zeit vom 8. August bis zum 15. September 1973. Die Beklagte sei außerdem verpflichtet, ihm Reisekosten in Höhe von DM 1.565,30 netto zu erstatten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die außerordentliche Kündigung des Klägers sei unwirksam, weil er die Verzögerung der Gehaltszahlungen selbst verursacht habe. Er habe auch keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben.

Gegen dieses ihnen am 6. Februar 1974 zugestellte Urteil haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit einem am 19. Februar 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 18. Februar 1974 wie folgt Berufung eingelegt:

"...In Sachen

U B ./.. KG A -Wohnbau GmbH & Co.

- Rae. Dres. D pp. -

hat uns die Beklagte beauftragt,
gegen das Urteil des Arbeitsgerichts...
hiermit Berufung einzulegen."



Der Berufungsschrift war das angefochtene Urteil nicht beigelegt. Die Akten des Arbeitsgerichts sind erst am 10. April 1974 beim Landesarbeitsgericht eingegangen, weil sie zwischenzeitlich an das Arbeitsamt versandt worden waren. Die Zustellung der Berufungsschrift an den Kläger ist danach am 18. April 1974 verfügt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts dahin abgeändert, daß die Beklagte verurteilt wird, an den Kläger DM 1.565,30 netto zu zahlen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Mit der Revision begehrt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts und die Bestätigung des Urteils des Arbeitsgerichts. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen und hilfsweise im Wege des Vorlegungsbeschlusses die Frage der Zulässigkeit der Berufung dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe zur Entscheidung vorzulegen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist schon deshalb begründet, weil die von der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts eingelegte Berufung wegen unzureichender Bezeichnung des Klägers und Berufungsbeklagten unzulässig ist.

1. Nach der ständigen und übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des BAG muß eine Berufungsschrift im Arbeitsgerichtsverfahren nicht nur die in § 518 Abs. 2 ZPO ausdrücklich genannten Angaben enthalten, sondern auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten so genau angeben, daß ihm die Rechtsmittelschrift alsbald zugestellt werden kann. Wenn sich die erforderliche genaue Bezeichnung des Rechtsmittelbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten nicht aus der Rechtsmittelschrift selbst oder aus anderen, dem Gericht bis zum Ablauf der Berufungsfrist erkennbaren anderen Umständen ergibt, dann leidet die Rechtsmittelschrift an einem



- 4 -

wesentlichen Formmangel, der die Berufung unzulässig macht (vgl. BAG AP Nr. 20 zu § 518 ZPO - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; AP Nr. 22 und 23 zu § 518 ZPO; BAG 21, 193 195-196 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO; AP Nr. 27 zu § 518 ZPO; das Urteil des Dritten Senates vom 22. Mai 1975 - 3 AZR 363/74 - demnächst AP Nr. 28 zu § 518 ZPO zu I 1 der Gründe; das Urteil des Dritten Senates vom 12. Juni 1975 - 3 AZR 267/74 - demnächst AP Nr. 30 zu § 518 ZPO, den zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Gerichts bestimmten Beschluß des Fünften Senates vom 23. Juli 1975 - 5 AZB 27/75 - sowie zuletzt die Urteile des Fünften Senates vom 15. Oktober 1975 - 5 AZR 359/74 und 380/74 -; ebenso BGH NJW 1958, 1726). Daran hat auch der erkennende Senat trotz der kritischen Stellungnahmen von Mes (Anm. zu BAG AP Nr. 22 und 23 zu § 518 ZPO und AP Nr. 8 zu § 553 ZPO) in seinem Urteil vom 6. Juni 1975 - 2 AZR 314/74 - festgehalten. Die gegen die zuletzt genannte Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde ist durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75 - nicht zur Entscheidung angenommen worden, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

2. Weder die von der Revisionsbeklagten geltend gemachten Bedenken gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes noch der zwischenzeitlich ergangene Beschluß des BGH vom 25. September 1975 - VII ZB 9/75 (zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk LM und in der Amtlichen Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen BGHZ vorgesehen) geben im Streitfall Veranlassung, diesen gefestigten Rechtsstandpunkt im Ergebnis aufzugeben.

a) Wie der Revisionsbeklagten zuzugeben ist, ist die gemäß § 519 a ZPO vom Amts wegen vorzunehmende Zustellung der Berufungsschrift keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einlegung der Berufung (vgl. nur BGHZ 50, 397 400). Daraus folgt aber nicht, daß die Angabe der ladungsfähig-

- 5 -

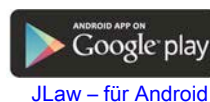


JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gen Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten im Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten entbehrlich ist. Das Bundesarbeitsgericht hat die Zulässigkeit der Berufung nicht davon abhängig gemacht, ob der Rechtsmittelgegner schon innerhalb der Berufungsfrist oder alsbald von der Einlegung des Rechtsmittels erfahren hat. Er hat vielmehr nur verlangt, daß die Voraussetzungen einer alsbaldigen Zustellung der Rechtsmittelschrift für das Berufungsgericht innerhalb der Rechtsmittelfrist vorgelegen haben (vgl. die bereits genannte Entscheidung des Dritten Senates vom 22. Mai 1975 - aaO). Die unterlassene Zustellung der Rechtsmittelschrift an den Rechtsmittelgegner ist zudem auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht völlig bedeutungslos. Wenn sie nicht erfolgt, dann liegt ein Verfahrensmangel vor, der nur durch eine rügelose Einlassung des Rechtsmittelbeklagten nach § 295 ZPO geheilt werden kann (vgl. BGHZ 50, 397 [400]).

b) Das Bundesarbeitsgericht hat zwar in mehreren Entscheidungen seine Auslegung des § 518 ZPO für das Berufungsverfahren vor den Landesarbeitsgerichten auch damit begründet, die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Berufungsbeklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten sei deswegen erforderlich, um zu verhindern, daß die Überlegungsfrist des Rechtsmittelbeklagten für eine etwaige Einlegung oder Begründung eines Anschlußrechtsmittels nicht verkürzt werde. Die Revisionsbeklagte, die diese Begründung für verfehlt hält, übersieht aber, daß das Bundesarbeitsgericht auf diese Überlegungen bei seiner neueren Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, nicht mehr entscheidend und allein tragend abgestellt hat (vgl. BAG AP Nr. 27 und [demnächst] Nr. 28 zu § 518 ZPO und die vorgenannten Urteile des Fünften Senates vom 15. Oktober 1975). Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Beschluß vom 23. Juli 1975 (aaO) die gleichen Bedenken behandelt, die auch von der Revisionsbeklagten erhoben werden und hierzu folgendes ausgeführt:



- 6 -

Der Rechtsmittelbeklagte könne in der Berufungsinstanz auch nach Ablauf von Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist zeitlich unbeschränkt Anschlußberufung einlegen (§ 521 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 64 Abs. 2 ArbGG). Eine Beschränkung bestehe nur hinsichtlich der Begründung der Anschlußberufung, weil sie dann, wenn sie erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegt werde, zugleich in der Anschlußschrift enthalten sein müsse. Der Berufungsbeklagte habe deshalb genügend Zeit zu überlegen, ob er sich der Berufung anschließen wolle. Das gelte ebenso für die Begründung der Anschlußberufung. Der Rechtsmittelbeklagte habe auch hierfür eine ausreichende Überlegungsfrist, da er grundsätzlich bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung Anschlußberufung einlegen könne. Im übrigen sei eine verspätete Anschlußberufungsbegründung als eine neue Anschlußberufung anzusehen.

c) In Übereinstimmung mit dem zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des BGH vorgesehenen Beschluß des BGH vom 25. September 1975 - VII ZB 9/75 (aaO) ist damit davon auszugehen, daß sich aus den Vorschriften über Frist und Form der Anschlußberufung nicht zwingend herleiten läßt, daß die Rechtsmittelschrift die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten enthalten muß.

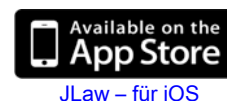
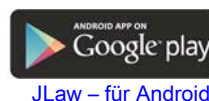
d) Die für die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nach wie vor tragenden Erwägungen werden dadurch jedoch nicht berührt:

Bei den Gerichten für Arbeitssachen können anders als bei den ordentlichen Gerichten in der Berufungsinstanz nicht nur Anwälte auftreten, die bei dem Berufungsgericht zugelassen sind, sondern nach § 11 ArbGG Rechtsanwälte und Verbandsvertreter aus dem Bereich der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Diese unterschiedlichen Verhältnisse, der Beschleunigungsgrundsatz des § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG und die schutzwürdigen Interessen des Rechtsmittelbeklagten rechtfertigen es, für Berufungsschriften in Arbeitssachen die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ladungsfähige Bezeichnung des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten zu verlangen (vgl. BAG AP Nr. 27 und demnächst Nr. 30 zu § 518 ZPO und das Urteil des Fünften Senates vom 15. Oktober 1975 - 5 AZR 380/74). Die Gerichte für Arbeitssachen sind nicht nur wegen des Beschleunigungsgrundsatzes gehalten, die Erledigung eines Rechtsstreites voranzutreiben, sondern müssen bei der Einlegung von Rechtsmitteln auch die Belange des Rechtsmittelbeklagten berücksichtigen. Der Rechtsmittelgegner hat im Arbeitsgerichtsverfahren ein besonderes und schutzwürdiges Interesse daran, möglichst bald zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden ist oder ob er sich mit einer weiteren Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstanz abfinden muß. Diese Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens hat der BGH in der angezogenen Entscheidung vom 25. September 1975 (aaO) ausdrücklich anerkannt, obwohl er im Zivilprozeß in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Einlegung einer Berufung nicht für unwirksam erachtet hat, wenn die Berufungsschrift weder die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten noch die seines Prozeßbevollmächtigten enthält.

e) Durch diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof zudem klargestellt, daß zwischen seiner Rechtsprechung und der des Bundesarbeitsgerichts keine Divergenz besteht, die wegen einer unterschiedlichen Auslegung des § 518 ZPO die Vorlage an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes erforderlich macht.

Dazu besteht auch für den Senat im Streitfall kein Grund, weil er der neueren Rechtsprechung des Dritten und Fünften Senates zustimmt, die den für das Arbeitsgerichtsverfahren geltenden besonderen Grundsätzen entspricht.

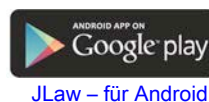
f) Der Revisionsbeklagten kann nicht darin gefolgt werden, daß der im § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG enthaltene Beschleunigungsgrundsatz nur einen allgemeinen Programmsatz enthalte, dem nicht entnommen werden könne, inwieweit einzelne Bestimmungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



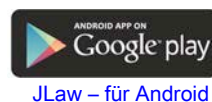
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der ZPO abgeändert sein sollen, soweit im Arbeitsgerichtsgesetz nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen worden sind. Der Beschleunigungsgrundsatz ist vielmehr darüber hinaus bei der Auslegung von Verfahrensvorschriften zu beachten, die bei entsprechender Anwendung geeignet sind, die Verfahrensdauer zu verkürzen (vgl. Grunsky, RdA 1974, 201 [2037] und BAG AP Nr. 14 zu § 101 ArbGG 1953 [unter 3 der Gründe]). Das trifft auch für die Form der Berufungsschrift nach § 518 ZPO zu. Wenn bis zum Ablauf der Berufungsfrist die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelgegners oder seines Prozeßbevollmächtigten feststeht, kann die nach § 519a ZPO von Amts wegen vorzunehmende Zustellung der Rechtsmittelschrift alsbald erfolgen und der Rechtsmittelgegner daraufhin die für eine weitere Prozeßführung erforderlichen Maßnahmen - insbesondere auch die Entscheidung, ob er ein Anschlußrechtsmittel einlegen will - sofort treffen und dadurch zu einer zügigen Durchführung des Berufungsverfahrens beitragen.

g) Wie der Senat in dem bereits genannten Urteil vom 6. Juni 1975 - 2 AZR 314/74 - ausgeführt hat, werden durch diese Auslegung des § 518 Abs. 2 ZPO keine rechtsstaatlichen Grundsätze verletzt und insbesondere nicht die Grenzen der rechtsprechenden Gewalt (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG) überschritten. Der Wortlaut des § 518 Abs. 2 ZPO schließt es nicht aus, die an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen zumindest im Arbeitsgerichtsverfahren von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, die in dieser Vorschrift nicht ausdrücklich genannt werden. Diese Auffassung ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 1975 - 2 BvR 657/75 - bestätigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen das Urteil des Senates eingelegte Verfassungsbeschwerde deshalb nicht zur Entscheidung angenommen, weil die angefochtene Entscheidung weder auf willkürlichen Erwägungen noch auf einer durch die Befugnis der Gerichte zur Rechtsauslegung nicht mehr gedeckten Interpretation des § 518 ZPO beruhe. Daß die Berufungsschrift die Parteien benennen müsse, folge aus § 518



Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 130 Nr. 1 ZPO. Welche Konsequenzen ein Verstoß gegen diese Bestimmungen habe, sei eine Frage des Prozeßrechtes, die im Ausgangsverfahren ohne Verfassungsverstoß beantwortet worden sei.

3. Den damit wegen der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze an die Form einer Berufung an das Landesarbeitsgericht zu stellenden Anforderungen entspricht die Rechtsmittelschrift der Beklagten vom 18. Februar 1974 nicht.

a) Das Landesarbeitsgericht konnte weder aus der Rechtsmittelschrift noch aus den ihm bis zum Ablauf der Berufungsfrist bekannten Umständen die ladungsfähige Anschrift des Berufungsbeklagten ermitteln.

b) Da die Berufung nicht in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist, konnte der sich daraus ergebende Mangel nicht schon dadurch geheilt werden, daß das Berufungsgericht die Form als gewahrt angesehen hat (vgl. BAG AP Nr. 21 und 22 zu § 518 ZPO).

c) Nach dem Beschluß des Senates vom 25. Oktober 1973 - 2 AZR 526/72 - (AP Nr. 22 zu § 518 ZPO unter II c) ist die fehlende Angabe der ladungsfähigen Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder seines Vertreters ein gesetzlich nicht heilbarer Formmangel. Demgegenüber weist Mes in seiner kritischen Anmerkung zu dieser Entscheidung darauf hin, daß die vorgeschriebene Amtszustellung einer Rechtsmittelschrift nicht Wirksamkeitsvoraussetzung einer Rechtsmitteleinlegung sei und die fehlende Zustellung nach § 295 ZPO heilbar sei. Dieser Standpunkt entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 50, 397 400), der darüber hinaus in seinem Beschluß vom 25. September 1975 die durch den Rechtsmittelkläger veranlaßte verspätete Zustellung einer unterlassenen Zustellung der Rechtsmittelschrift gleichgestellt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Es braucht im Streitfall nicht entschieden werden, ob an der bisherigen Auffassung des Senates festzuhalten ist. Eine Heilung des bezeichneten Mangels nach § 295 ZPO kommt nämlich schon aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Weder aus dem Vortrag der Revisionsbeklagten noch aus den Prozeßakten ergibt sich ein Hinweis darauf, daß dem Kläger oder seinem Prozeßbevollmächtigten bekannt war, daß die Berufungsschrift nur deswegen so spät zugestellt werden konnte, weil die ladungsfähige Anschrift dem Landesarbeitsgericht vor Ablauf der Berufungsfrist noch nicht bekannt war. Auch nachdem die Revisionsbeklagte im Berufungsverfahren auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit ihrer Revision hingewiesen worden war, hat der Revisionskläger weder ausdrücklich erklärt noch zu erkennen gegeben, daß er bereit ist, auf die Einhaltung der Form des § 518 ZPO zu verzichten.

gez.: Hillebrecht

Roeper

Dr. Jobs

Dr. Wiedemann

Kerrmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)